

VI.

Auszeichnungen

§29

(1) An Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten, die sich um die Entwicklung des Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik verdient gemacht haben, können gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens oder staatliche Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Für die Verleihung der gesellschaftlichen Auszeichnungen des Jagdwesens gelten die vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Bestimmungen.

VII.

Jagdversicherung

§30

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt staatlichen Einrichtungen und deren Mitarbeitern sowie den Jagdgesellschaften und deren Mitgliedern und Jagdhelfern auf Grund des mit der Obersten Jagdbehörde abgeschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne die gemäß § 19 Abs. 1 erforderliche staatliche Genehmigung sich Greifvögel beschafft oder Greifvögel hält oder züchtet,
- b) als Inhaber einer Jagderlaubnis entgegen § 20 die Jagd außerhalb des ihm zugewiesenen Jagdbereiches ausübt oder ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kreisjagdbehörde die Jagd in einem Kreis ausübt, in dem er nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist,
- c) als Eigentümer oder Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Flächen die darauf auf der Grundlage von Vereinbarungen gebauten jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen ohne die im § 21 Abs. 2 festgelegte vorherige Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen oder Einrichtungen beseitigt,
- d) als Jagd ausübender erlegtes oder gefangenes Wild oder gefundenes Fall- oder Unfallwild gemäß § 22 Abs. 3 nicht unverzüglich meldet,
- e) als Finder von Trophäen oder Abwurfstangen von Schalenwild seiner Pflicht zur Ablieferung nach § 23 Abs. 3 nicht nachkommt,
- f) als Halter von Wild oder Greifvögeln den im § 24 Abs. 3 geforderten Nachweis über den Ursprung oder Verbleib nicht erbringen kann,
- g) als Jagd ausübender die Jagdwaffe entgegen den Festlegungen' des § 26 Abs. 1 verwendet,
- h) die Jagd ohne Jagderlaubnis ausübt oder Schlingen stellt (§ 28 Abs. 1 Buchst. a und b),
- i) Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild aufstellt oder jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen beseitigt, beschädigt oder zerstört (§ 28 Abs. 1 Buchst. c und e),
- j) als Jagd ausübender Schalenwild mit Schrot oder gesundes Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Futterungen beschießt (§ 28 Abs. 1 Buchst. f und h),
- k) zur Nachtzeit Drück- oder Treibjagden durchführt (§ 28 Abs. 1 Buchst. g),

- l) Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen fängt oder tötet (§ 28 Abs. 1 Buchst. i),
- m) Nester von Federwild beschädigt oder vernichtet oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herausholt (§ 28 Abs. 1 Buchst. j),
- n) ohne staatliche Genehmigung Wild erwirbt, hält oder aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. k),
- o) Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen oder aus privater oder anderer Haltung aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. l),
- p) Hunde oder Katzen aussetzt oder in Jagdgebieten unrechtmäßig außerhalb seiner Einwirkung frei umherlaufen läßt oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung aus*¹ bildet (§ 28 Abs. 1 Buchst. m),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich die Ausübung der Jagd stört oder behindert (§ 28 Abs. 1 Buchst. d).

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Ordnungswidrigkeiten

- a) gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d, h, j und k den Leitern der Kreisjagdbehörden,
- b) gemäß Abs. 1 Buchst. g den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und
- c) gemäß Abs. 1 Buchstaben e, f, i, l, m bis p und Abs. 2 den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder den zuständigen Oberförstern.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2, außer Abs. 1 Buchst. g, sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Kreisjagdbehörden oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IX.

Schlußbestimmungen

§32

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Leiter der Obersten Jagdbehörde.